

Steuerbilanzpolitik

Praxiserfahrungen und Anwendungsbeispiele

Schweitzer Sortiment

WP StB Dr. Christian Zwirner

München, 03. Mai 2012

Gliederung

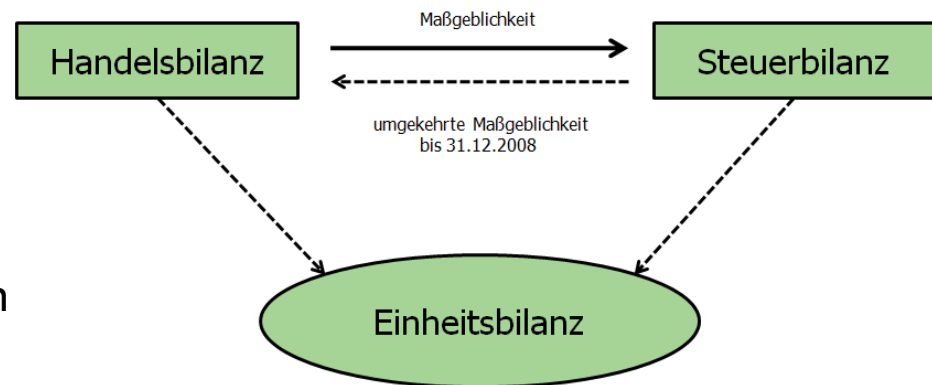
1. Ausgangssituation und Möglichkeiten
2. Ausgewählte Anwendungsbereiche
3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik
4. Fazit

1. Ausgangssituation und Möglichkeiten

- Beibehaltung der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz auch nach BilMoG
- Jedoch weitere Ausdehnung der steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorbehalte
- Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit
 - Im Anhang zu beachten!
 - Verweise im handelsrechtlichen Anhang auf steuerliche Regelungen unzulässig
- Zukünftig in aller Regel Einheitsbilanz nicht mehr möglich
 - Achtung: bei Einheitsbilanzklauseln besteht ggf. Handlungsbedarf!
 - Beispiel: Bildung § 6b-Rücklage in der Steuerbilanz
 - Risiko „Einheitsbilanzklauseln“ (vgl. DStR 2011, S. 1191)

1. Ausgangssituation und Möglichkeiten

- Abgrenzung von Steuer- und Handelsbilanz
 - Materielle statt formelle Maßgeblichkeit der Handelsbilanz
 - Aufhebung des Prinzips der umgekehrten Maßgeblichkeit durch die Streichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F.
 - Für die Praxis hat die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit drei entscheidende Auswirkungen:
 1. Die einheitliche Steuer- und Handelsbilanz (sog. Einheitsbilanz) rückt in weitere Ferne
 2. Die Notwendigkeit der Abgrenzung latenter Steuern wird verstärkt
 3. Die bilanzierenden Unternehmen können eine eigenständige Steuerbilanzpolitik betreiben




1. Ausgangssituation und Möglichkeiten

- Zwar keine umgekehrte Maßgeblichkeit mehr und weniger einfache Maßgeblichkeit, aber neue Gefahren



- Beispiel: Die C-AG schreibt handelsrechtlich und steuerrechtlich ihre Maschinen über 6 Jahre ab. Dieser Zeitraum deckt sich mit der steuerlichen AfA-Tabelle. Im IFRS-Abschluss erfolgt die Abschreibung über 8 Jahre. Ein Restwert nach 8 Jahren kann bspw. durch Verkäufe regelmäßig nachgewiesen werden.
- Bisher:
 - IFRS: tatsächliche Nutzungsdauer
 - EStG/HGB: steuerliche AfA-Tabelle
- Jetzt:
 - Auch handelsrechtlich ist tatsächliche/betriebsgewöhnliche ND relevant
 - Rückgriff auf steuerliche AfA-Tabellen nicht mehr ohne Weiteres möglich
 - Gefahr: Ansatz von 8 Jahren ND auch steuerlich wg. Maßgeblichkeit

1. Ausgangssituation und Möglichkeiten

- Das BMF-Schreiben vom 12.03.2010 betont die Eigenständigkeit der Steuerbilanzpolitik: Eigenständige Wahlrechtsausübung 
- Verfolgung unterschiedlicher Zielsetzungen in den Rechenwerken möglich, damit Aufwertung steuerbilanzpolitischer Möglichkeiten
- Klarstellung hinsichtlich der Herstellungskosten durch BMF-Schreiben vom 22.06.2010: „Nicht-Beanstandung“, wenn weiterhin nach EStR 6.3 Abs. 4 verfahren wird – Weitere Entwicklung bleibt abzuwarten
- Wesentliche Anwendungsbereiche
 - Teilwertabschreibungen
 - Herstellungskosten, auch Fremdkapitalzinsen
 - Abschreibungsmethoden und Abschreibungsdauern
 - Investitionszuschüsse und -zulagen
 - Steuerliche Spezialvorschriften

1. Ausgangssituation und Möglichkeiten

■ Voraussetzungen für eine sinnvolle Steuerbilanzpolitik

- **Zielsetzungen** sind genau zu definieren
- unternehmensindividuelle **Möglichkeiten** müssen bestimmt werden
- detaillierte Analyse der **Anwendungsbereiche**
- Abweichungen und **Konsequenzen** müssen bestimmt werden
- organisatorische **Herausforderungen** müssen beachtet werden
- im Einzelfall: sinnvolle Gestaltungen denkbar → Definition der **Strategie**



1. Ausgangssituation und Möglichkeiten

- Mögliche **Strategien** – Es gibt nicht „die“ Strategie
 - „Standardstrategie“: Maximierung des handelsrechtlichen Ergebnisses bei gleichzeitiger Minimierung der Steuerbelastung
 - „Maximale Verlustnutzung“: Bewusste Steuerung der Verlustnutzung/Verlustverrechnung nach § 10d EStG, § 8c KStG
 - „Zinsschranke“: Gestaltungen im Zusammenhang mit der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG
 - „Gleichmäßigkeit“: bewusste Steuerung gleichmäßiger Ergebnisse und Korrektur von Sondereffekten durch Bilanzpolitik
 - „Verlustrücktrag“: verbesserte Nutzung von Verlustvorträgen durch Kombination von Verlustrücktrag und Verlustvortrag, wenn Verluste in einem Jahr entstehen, das auf ein Gewinnjahr folgt
 - „Mindestbesteuerung“: optimale Verlustverrechnung i.H.v. 1,0 Mio. EUR p.a.

Gliederung

1. Ausgangssituation und Möglichkeiten
2. Ausgewählte Anwendungsbereiche
3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik
4. Fazit

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

- Überblick
 - das BMF-Schreiben vom 12.03.2010 betont die Eigenständigkeit der Steuerbilanzpolitik
 - wesentliche **Anwendungsbereiche**
 - Teilwertabschreibungen im Anlage- und Umlaufvermögen sowie insb. bei Finanzanlagen
 - Herstellungskosten, auch Fremdkapitalzinsen
 - Verbrauchsfolgeverfahren
 - Abschreibungsmethoden und Abschreibungsdauern
 - Investitionszuschüsse und -zulagen
 - (rein) Steuerliche Spezialvorschriften

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

- Teilwertabschreibungen im Anlage- und Umlaufvermögen
 - Verzicht auf Abschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung bei Grund und Boden
 - Abschreibungspflicht bei dauernder Wertminderung nach § 253 Abs. 3 HGB
 - Wahlrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG
 - VORTEIL: keine Korrektur von Abschreibungen etc. notwendig; Nachholen von Abschreibung in späteren Perioden möglich
 - Wertberichtigungen auf Forderungen / im Umlaufvermögen
 - Abschreibungspflicht bei niedrigerem Wert nach § 253 Abs. 4 HGB
 - Wahlrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG
 - Wertberichtigungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften
 - Abschreibungswahlrecht bei vorübergehender Wertminderung nach § 253 Abs. 4 Satz 4 HGB
 - Wahlrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

■ Teilwertabschreibungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften



■ Beispiel:

- Die Zeus AG hält Anteile an der börsennotierten Apollo AG. Die Anschaffungskosten der Anteile zum 31.12.2009 und der bisherige handelsrechtliche und steuerrechtliche Buchwert betragen 1 Mrd. €.
- Zum 31.12.2010 beträgt der Kurswert der Anteile an der Apollo AG 500 Mio. €. Die Wertminderung ist als dauerhaft zu beurteilen.
 - Handelsrechtlich: Abschreibungspflicht auf den Betrag von 500 Mio. €.
 - Steuerlich: Wahlrecht, eine Teilwertabschreibung vorzunehmen.
- Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme des Wahlrechts – also zur Vornahme einer Teilwertabschreibung – und kommt es im Jahr 2012 zu einer entsprechenden Wertaufholung des Kurswerts der Anteile auf 1,1 Mrd. €, ergeben sich folgende Auswirkungen:
 - die Abschreibung im Jahr 2010 mindert nicht das zu versteuernde Einkommen
 - bei einer späteren Zuschreibung im Jahr 2012 kommt es zu einer Effektivbesteuerung i. H. v. 5 % aufgrund der Fiktion nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben in § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

- Teilwertabschreibungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften
 - Beispiel (Fortsetzung):
 - Um das Risiko einer späteren Effektivbesteuerung aufgrund von Zuschreibungen zu vermeiden, besteht für den Bilanzierenden/Steuerpflichtigen ein Anreiz, im Jahr 2010 auf die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts zur Teilwertabschreibung zu verzichten.
 - Im Jahr der Abschreibung sind keine steuerlichen Nachteile verbunden, da die handelsrechtlich verpflichtende Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert (Teilwert) keinen Eingang in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens findet.
 - **Steuer-Spar-Effekt: 500 Mio. € x 5 % (§ 8b KStG) x 30 % (Steuerbelastung) = 7,5 Mio. €**

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

■ Umfang der Herstellungskosten: Unklarheiten

Kostenarten	HGB (§ 255 Abs. 2 HGB)	EStR (R 6.3. Abs. 4 EStR)	BMF-Schreiben
Materialeinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Materialgemeinkosten (angemessene Teile)	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Fertigungsgemeinkosten (angemessene Teile)	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Fertigungsbedingter Werteverzehr des Anlagevermögens	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Allgemeine Verwaltungskosten (soweit auf Zeitraum der Herstellung entfallend)	Wahlrecht	Wahlrecht	Pflicht
Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs (soweit auf Zeitraum der Herstellung entfallend)	Wahlrecht	Wahlrecht	Pflicht
Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersvorsorge (soweit auf Zeitraum der Herstellung entfallend)	Wahlrecht	Wahlrecht	Pflicht
Fremdkapitalzinsen (im Zeitraum der Herstellung)	Wahlrecht	Wahlrecht	wie in HB
Vertriebskosten	Verbot	Verbot	Verbot
Forschungskosten	Verbot	Verbot	Verbot

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

- Umfang der Herstellungskosten
 - Ursprüngliches Ziel des BilMoG:
 - Anpassung der handelsrechtlichen Wertuntergrenze an die steuerliche Regelung
 - Probleme durch das BMF-Schreiben vom 12.03.2010:
 - Aktivierung aller herstellungsbezogenen Kosten
 - Abweichung von der geplanten Vereinheitlichung in HB und StB
 - Derzeit weiterhin scharfe Kritik an der Regelung
 - BMF-Schreiben vom 22.06.2010:
 - Keine Beanstandung, wenn weiterhin steuerliche HK nach „alten“ Regelungen der EStR vorgenommen werden
 - Derzeit damit faktisches Wahlrecht zur steuerlichen HK-Ermittlung



Auf die Bewertung der steuerlichen HK sollte in StB/StE
hingewiesen werden!

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

- Umfang der Herstellungskosten
 - Fremdkapitalzinsen
 - Durch den neu gefassten § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG wird festgelegt, dass Wahlrechte die handels- und steuerrechtlich bestehen, in der Handelsbilanz und Steuerbilanz unterschiedlich ausgeübt werden können
 - Das BMF-Schreiben stellt sich demnach in Widerspruch zu der klarzustellenden Gesetzesänderung
 - Voraussetzung für die Aktivierung in der Steuerbilanz ist die Aktivierung in der Handelsbilanz
 - Das heißt jedoch nicht, dass die Aktivierung in der Handelsbilanz verpflichtend zu einer Aktivierung in der Steuerbilanz führt
 - Der Steuerpflichtige kann entscheiden, ob er die handelsrechtliche Bewertung in die Steuerbilanz übernimmt oder nicht
 - Möglichkeiten sollten stets vor dem Hintergrund von § 4h EStG beachtet werden



2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

■ Verbrauchsfolgeverfahren

- Nach BilMoG bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens zulässige Verbrauchsfolgeverfahren (§ 256 HGB):

- Lifo-Methode, Fifo-Methode, Durchschnittswerte

- Steuerlich zulässig: Lifo-Bewertung und Durchschnittsbewertung

- Beispiel: Handelsbilanziell kann das Fifo-Verfahren angewandt werden, während steuerlich das Lifo-Verfahren zur Anwendung kommt

- Bei steigenden Preisen führt das Lifo-Verfahren zu einer höheren Bewertung des Verbrauchs


→ der steuerliche Gewinn kann minimiert werden

- Gleichzeitig Anwendung des Fifo-Verfahrens in der Handelsbilanz

→ relativ höheres Jahresergebnis in der Handelsbilanz



2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

- Abschreibungsmethoden und Abschreibungsdauern
 - Zukünftig ist die Wahl der Abschreibungsmethode in der Steuerbilanz unabhängig von der Abschreibungsmethode in der Handelsbilanz
 - bspw. Handelsbilanz → linear; Steuerbilanz → degressiv
 - Die degressive Abschreibung reduziert stärker das steuerliche Ergebnis zu Beginn des Abschreibungszeitraums (letztmals aber für 2010)
 - Zum Teil faktische Umkehrmaßgeblichkeit zu erwarten durch Rückgriff auf AfA-Tabellen hinsichtlich Abschreibungsdauer
 - Besondere Beachtung der Begründung der Nutzungsdauern, insb. wenn HGB, EStG und IFRS zu beachten sind
-  Abweichende Abschreibungspolitik → eigenständiges Anlageverzeichnis und Abgrenzung latenter Steuern zu beachten

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

- **Investitionszuschüsse und Investitionszulagen**
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand können bspw. als Investitionszuschüsse oder als Investitionszulagen auftreten
 - Handelsrechtlich: Wahlrecht zur unmittelbaren ergebniswirksamen Erfassung (allerdings derzeit strittig!) oder Kürzung von den AHK bzw. Bildung eines Sonderpostens (keine Unterscheidung zwischen Investitionszuschüssen und Investitionszulagen)
 - Wesentlicher Unterschied liegt in der Besteuerung
 - Investitionszuschüsse sind grundsätzlich steuerpflichtig
 - Steuerliches Wahlrecht zur unmittelbaren erfolgswirksamen Erfassung oder als Kürzung der AHK
 - Investitionszulagen sind stets steuerfrei
 - Steuerlich stets unmittelbar gewinnerhöhend, aber nicht steuerpflichtig

2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

- Investitionszuschüsse und Investitionszulagen
 - Folgende Fallkonstellationen kommen (unstrittig) in Betracht:
 - Investitionszuschüsse:
 - handelsrechtliche Kürzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Sonderposten und unmittelbare steuerliche Vereinnahmung
 - handelsrechtliche und steuerliche Kürzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten
 - Investitionszulagen:
 - handelsrechtliche Kürzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Sonderposten und unmittelbare steuerliche Vereinnahmung
 - derzeit strittig: handelsrechtlich sofortige Vereinnahmung von Investitionszuschuss und Investitionszulage; Kritiker sehen hier einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip



2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

■ Steuerliche Spezialvorschriften

- Verschiedene nur noch steuerlich zulässige Vorschriften (ohne direkte Auswirkungen auf die Handelsbilanz)
 - Bewusste Vornahme rein steuerlich zulässiger Sonder-Abschreibungen (§§ 7 ff. EStG)
 - Bildung einer § 6b-Rücklage in der Steuerbilanz
 - Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 Abs. 4 EStR
 - Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG
- Bewusste Steuerung des steuerlichen Ergebnisses sowie der Ausschüttungspolitik (da handelsrechtliches Ergebnis höher)
- Risiko: Einheitsbilanzklauseln, da Ausübung der Wahlrechte der Einheitsbilanzklausel zuwider läuft, da handelsrechtlich keine korrespondierende Abbildung möglich



2. Ausgewählte Anwendungsbereiche

■ Zwischenergebnis

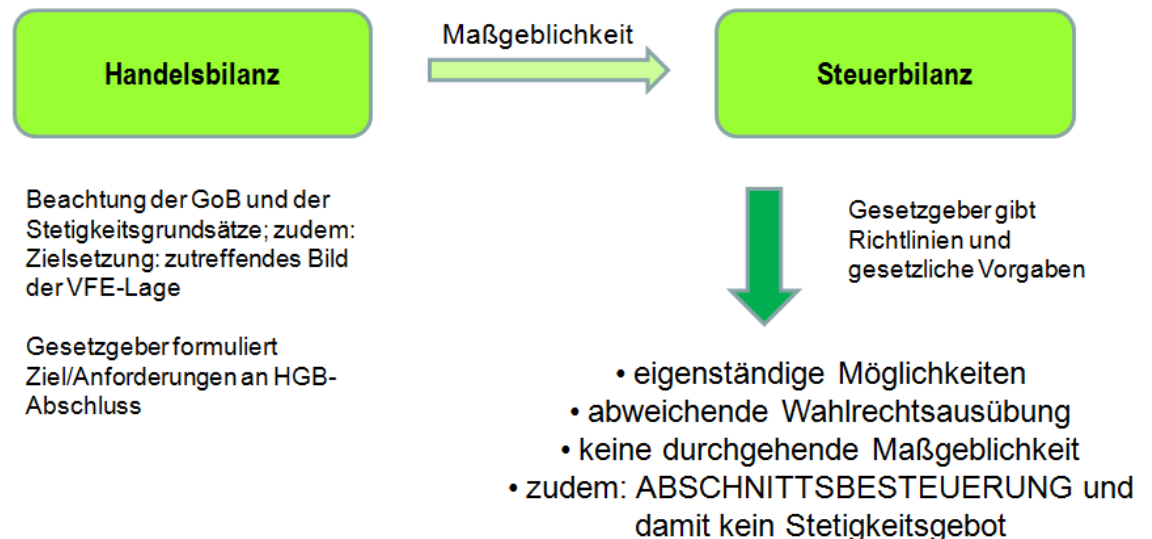
- detaillierte Analyse der Anwendungsbereiche einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik notwendig
- Zielsetzungen sind genau zu definieren – Wahl der Strategie
- Abweichungen und Konsequenzen müssen bestimmt werden
- organisatorische Herausforderungen müssen beachtet werden

■ Besonderheiten:

■ Abschnittsbesteuerung:

Aufwertung der
Möglichkeiten in
zeitlicher Hinsicht

- Bislang offen:
in welchem Umfang
gilt ein steuerliches
Stetigkeitsgebot

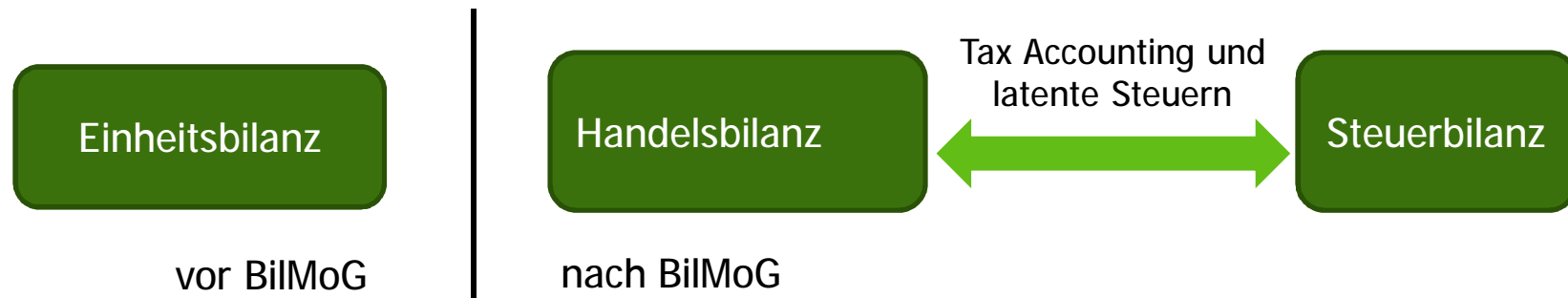


Gliederung

1. Ausgangssituation und Möglichkeiten
2. Ausgewählte Anwendungsbereiche
3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik
4. Fazit

3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik

- Zunehmende Komplexität wegen Tax Accounting



- In Abhängigkeit der verfolgten Steuerbilanzpolitik nimmt der Umfang der Abweichungen zu



3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik



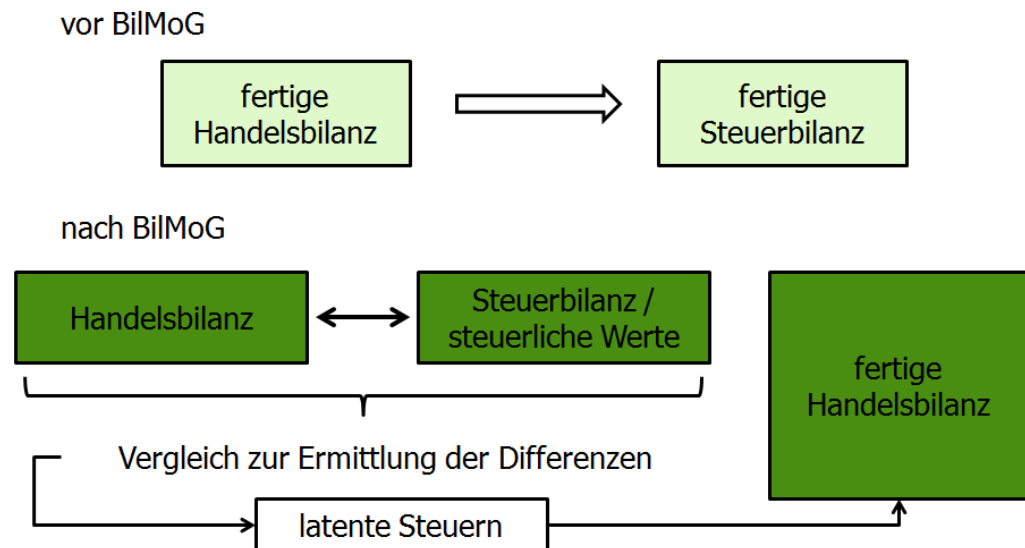
- Abweichungen zwischen HB und StB nehmen zu – teils zwangsläufig, teils infolge bewusster bilanzpolitischer Entscheidungen in HB bzw. StB

Handelsrecht	Steuerrecht	Auswirkung	Maßgeblichkeit
Verbindliche Regelung	Keine Regelung	Wert aus HB in StB	ja
Verbindliche Regelung	Verbindliche Regelung	abhängig von Übereinstimmung	nein
Verbindliche Regelung	Wahlrecht	eigenes WR in StB	nein
Wahlrecht	Verbindliche Regelung	Steuerliche Regelung	nein
Wahlrecht	Keine Regelung	- Ansatz - Bewertung	-Eingeschränkt - ja
Wahlrecht	Wahlrecht	eigenes WR in StB	nein
Keine (vglb.) Regelung	Verbindliche Regelung	eigener Wert in StB	nein
Keine (vglb.) Regelung	Wahlrecht	abhängig von Ausübung	nein

3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik



- Organisatorische Anforderungen und Zuständigkeiten
 - zeitliche und personelle Konsequenzen hinsichtlich des Zusammenwirkens von Steuer- und Handelsbilanz
 - früher: erst Handelsbilanz → dann Steuerbilanz
 - nun: vorl. Handelsbilanz → dann Steuerbilanzwerte → latente Steuern → endg. Handelsbilanz
 - Bestimmung der latenten Steuern als eine wesentliche Herausforderung des Tax Accountings
 - Gesonderte Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten zu beachten



3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik



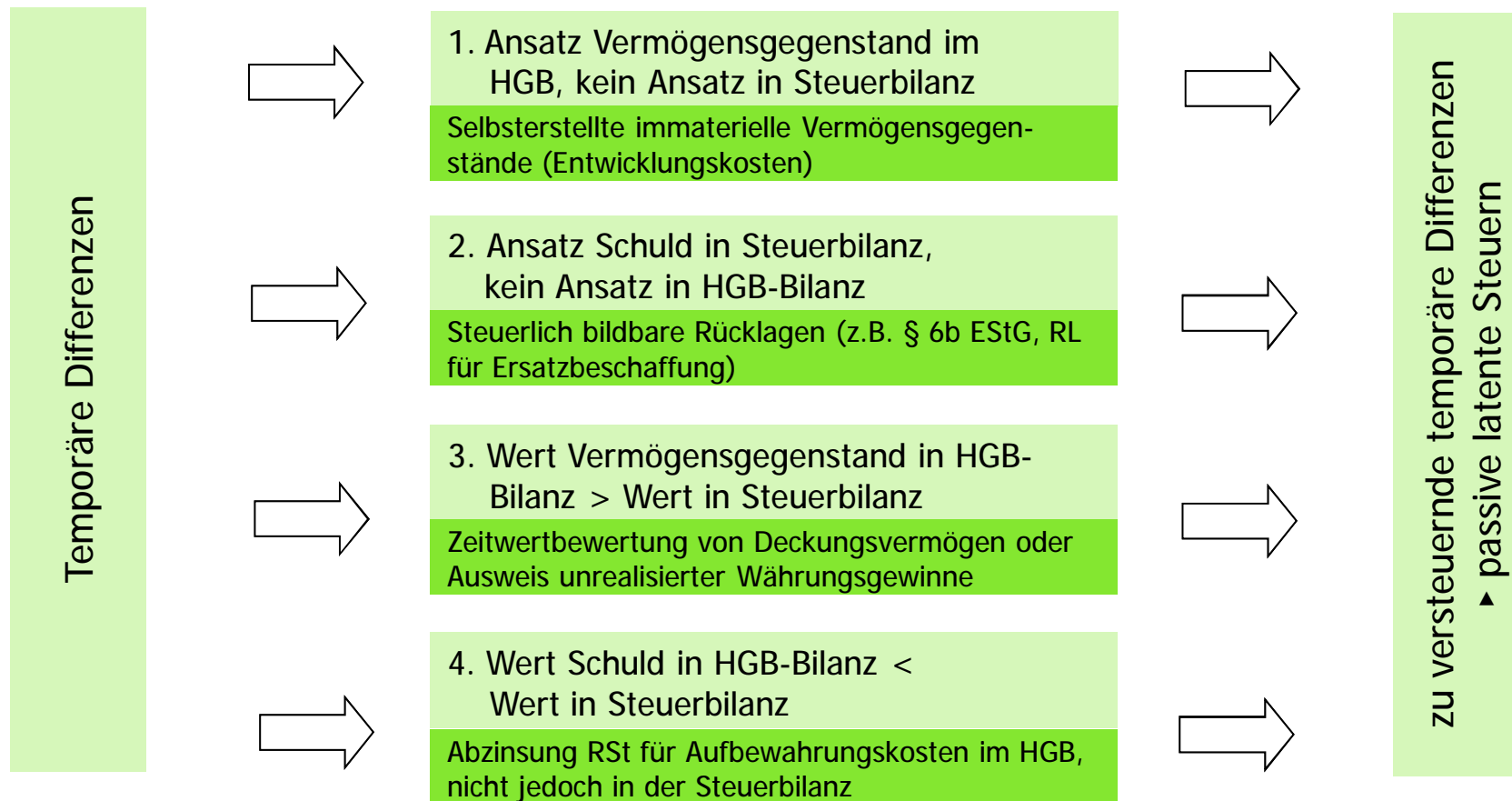
- Beispiele für den Ansatz latenter Steuern
 - Ursachen bei Ansatz und/oder Bewertung
 - grds.: Bilanzvergleich notwendig zur Ermittlung einer temporären Differenz
 - Umfang der latenten Steuern ergibt sich aus der verfolgten Bilanzpolitik sowie der bewussten steuerlichen Bilanzierung
 - Anstieg der latenten Steuern mit zunehmender Bilanzpolitik in Handels- und/oder Steuerbilanz
 - aus einzelnen Differenzen ist Gesamtdifferenz zu ermitteln



Zutreffende Abgrenzung der latenten Steuern stellt hohe Anforderungen an das Know-how und ist zeitintensiv!

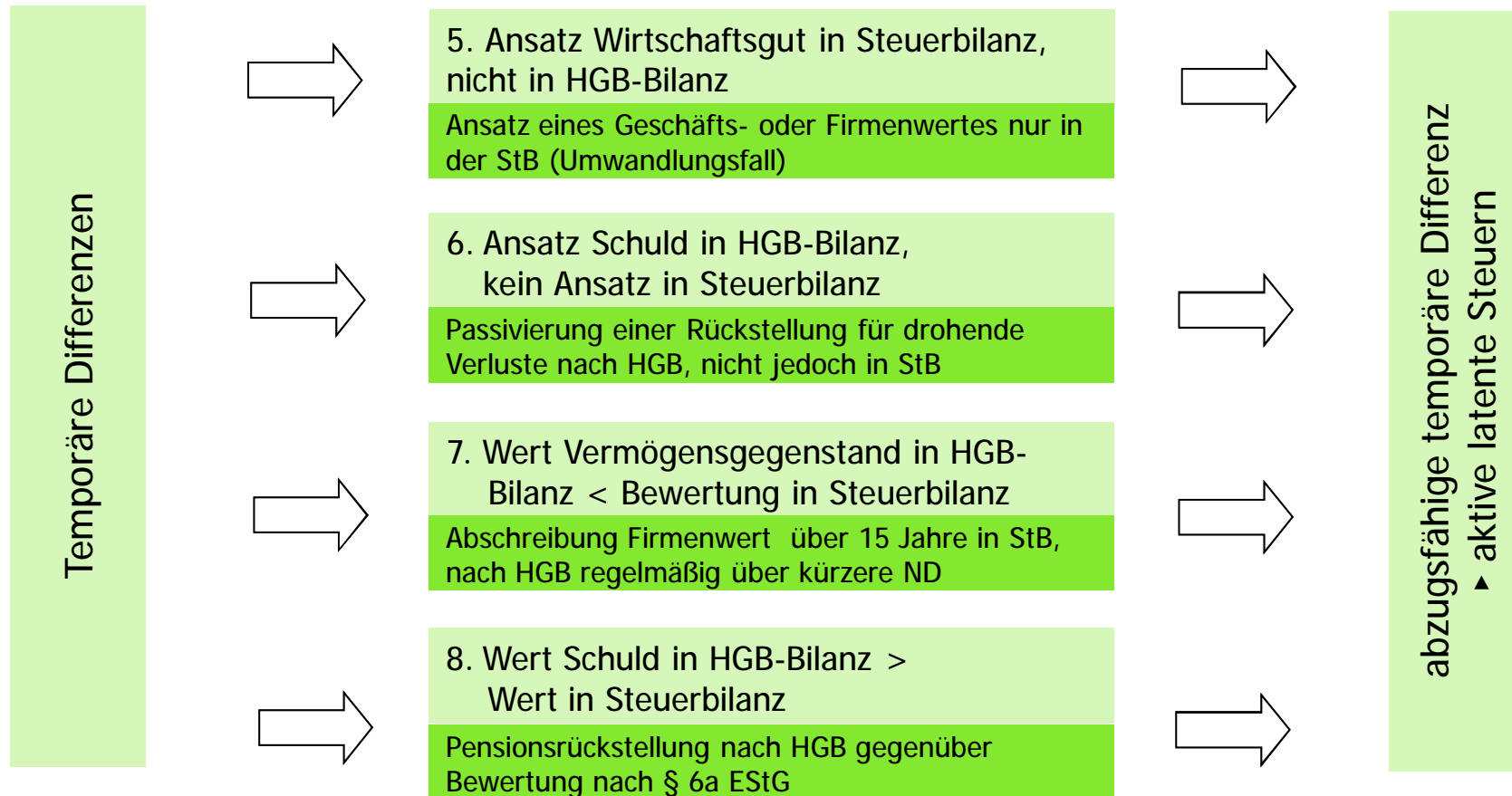
3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik

■ Beispiele für den Ansatz latenter Steuern



3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik

■ Beispiele für den Ansatz latenter Steuern



3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik



- Steuerbilanzpolitik erfordert ein eigenständiges steuerliches Verzeichnis (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG) und genaue Aufzeichnungen
 - Zahlreiche Anwendungsfälle
 - Wahlrecht zur Vornahme von Teilwertabschreibungen bei dauerhafter Wertminderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 EStG stellt ein eigenständiges steuerliches Wahlrecht dar → Vermeidung von Effektivbesteuerungen im Zshg. mit § 8b KStG
 - Unterschiedliche Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern
 - Spezielle Steuerliche Abschreibungen (z.B. §7i EStG)
 - Steuerliche Rücklagen (z.B. § 6b EStG, R 6.6 Abs. 4 EStR)
 - abweichende Behandlung von Investitionszulagen/Investitionszuschüssen
 - Abweichende Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts

3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik



- Dokumentations- & Aufzeichnungspflichten
 - Notwendigkeit und Risiko
 - Gesetzliche Notwendigkeit zur Dokumentation der Wertansätze
 - Überleitung mittels Excel bei komplexen, mehrjährigen Sachverhalten nicht empfehlenswert
 - Risiko: keine ausreichende Dokumentation
 - keine Anerkennung steuerlicher Werte und Vergünstigungen



Gliederung

1. Ausgangssituation und Möglichkeiten
2. Ausgewählte Anwendungsbereiche
3. Konsequenzen einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik
4. Fazit

4. Fazit

- obwohl das BilMoG eigentlich steuerneutral sein sollte, ergeben sich Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Handels- und Steuerbilanz
 - Einheitsbilanz wird in der Regel nicht mehr möglich sein
 - Möglichkeit zum Steuer-Sparen besteht
- Möglichkeit einer eigenständigen Steuerbilanzpolitik
 - zahlreiche Anwendungsfälle
- Zunahme der Bedeutung latenter Steuern
 - organisatorische Herausforderungen (steuerliche Werte müssen bereits bei Erstellung der Handelsbilanz vorliegen)
- Erhöhte Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten
 - nicht nur im Anhang, sondern auch für unternehmensinterne Zwecke sowie zwecks Anerkennung der Wahlrechtsausübung

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@kleeberg.de

 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280

 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 05/2012. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.